

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| | | |
|------|----------------------------|-------|
| 1960 | Berlin, den 9. Januar 1960 | Nr. 1 |
|------|----------------------------|-------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 3.12. 59 | Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht..... | 1 |
| 14.12.59 | Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen | 2 |
| 17.12.59 | Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik | 6 |
| 5.12.59 | Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen | 8 |
| 23.12.59 | Preisverordnung Nr. 1843/1. — Anordnung zur Inkraftsetzung von Preisverordnungen — | 9 |
| 2.12.59 | Anordnung über die Errichtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen | 9 |
| 11.12.59 | Anordnung über die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung)..... | 14 |
| | Berichtigung | 14 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 15 |
| | Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 16 |

Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht.

Vom 3. Dezember 1959

§ 1

(1) Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, die demokratische Massenorganisation der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, wird anerkannt.

(2) Der Verband arbeitet nach einem vom Verbandstag beschlossenen und vom Minister für Land- und Forstwirtschaft zu bestätigenden Statut.

(3) Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

(1) Der Zentralverband, die Bezirks- und Kreisverbände sowie die Orts- und Betriebssparten sind juristische Personen.

(2) Bei den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind die Kreisverbände sowie die Orts- und Betriebssparten zu registrieren. Die Registrierung der Bezirksverbände erfolgt bei den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. Die Registrierung des Zentralverbandes erfolgt beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Einzelheiten der Registrierung regelt der Minister für Land- und Forstwirtschaft in Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Die zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung haben den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

• § 4

Der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ist allein berechtigt, Grundstücke zum Zwecke der Weiterverpachtung an Kleingärtner zu pachten.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 22. April 1954 zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. S. 465),
2. die Bekanntmachung vom 14. Juli 1954 des Musterstatuts der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (ZBl. S. 343),
3. die Verordnung vom 14. Oktober 1955 zur Änderung der Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. I S. 693),